

Zeitschrift: Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

Herausgeber: Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

Band: 12 (1883)

Rubrik: Umfang der Unternehmung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 05.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

verschoben sei. Die definitiven Vorarbeiten wären indessen immerhin für beide Linien in Angriff zu nehmen und für diejenige von Luzern-Zimmensee so zu befördern, daß vor Ende 1884 dem Bundesrathe die definitiven Baupläne und Kostenanschläge der Bahn und der damit verbundenen Erweiterung oder Neuanlage von Endstationen, sowie der Ausweis über die erforderlichen Mittel zum Baue vorgelegt werden können.

II. Umfang der Unternehmung.

Auf die durch Vermittlung eines unserer Bahningenieure an uns gelangte Anfrage des technischen Referenten der aus Turiner Bürgern bestehenden Kommission für Anstreben einer Verbindungsbahn von Locarno über Intra, Gravellona, Borgomanero nach Santhia, ob wir für den Fall der Ausführung der italienischen Strecke dieser Bahn geneigt wären, die schweizerische Strecke derselben von Locarno bis zur Landesgrenze bei Brissago auszuführen, haben wir uns dahin ausgesprochen, daß wir zwar die Bedeutung dieser Linie für die Gotthardbahn nicht verkennen, aber so lange als das Bauprojekt für die Bahn auf dem rechten Ufer des Langensee's und die Kosten für die Strecke von Locarno bis zur Landesgrenze nicht näher bekannt sind, uns nicht in der Lage befinden, eine Erklärung über die an uns gerichtete Anfrage abgeben zu können; wir müßten daher vor Allem die Mittheilung der bezüglichen Pläne gewärtigen und im Weiteren darauf aufmerksam machen, daß, da es sich um eine internationale Linie handle, selbstverständlich auch die Zustimmung der beiden beteiligten Staaten sowohl zum Baue der Bahn als zur Anlage der internationalen Station erforderlich sei. In gleicher Weise haben wir uns einem Tessinischen Komite für Anstreben einer Eisenbahn von Gozzano nach Locarno gegenüber ausgesprochen, welches sich mit einem ähnlichen Gesuche an uns gewendet hat.

Im Weiteren eröffnete uns der leitende Ausschuß des Initiativkomites Thalweil-Zug-Goldau, er sei von dem letztern ermächtigt, mit uns über einen Vertrag zu verhandeln und denselben unter Ratifikationsvorbehalt abzuschließen, durch welchen der Gotthardbahn die Pflicht, die Linie Thalweil-Zug in vertraglich festzusetzender Weise zu bauen, auferlegt und dagegen ein Anleihen von ca. 5 Millionen Franken zu einem zu vereinbarenden billigen Zinsfuße auf vertraglich festzusetzende Zeitdauer zugesichert würde. Dabei übermittelte er uns den Situationsplan und das Längenprofil seines Projektes und des Anschlusses in Zug nebst einem hierauf basirten kurzen technischen Bericht. Wir haben dem genannten Ausschuß erwidert, daß die mitgetheilten Pläne und der summarische Bericht uns nicht in die Lage versetzen, zu beurtheilen, ob der Bau der fraglichen Linie für unsere Gesellschaft Konvenienz bieten würde. Wir müssen ihn deshalb, bevor wir uns in Sachen aussprechen, ersuchen, uns einerseits eine detaillirte Berechnung der Baukosten der Linie Thalweil-Zug und andererseits eine auf nähere Nachweise basirte Berechnung des muthmaßlichen Ertrages dieser Linie zu übermachen. Dabei gestatteten wir uns indessen jetzt schon zu bemerken, daß einem solchen Vorgehen Schwierigkeiten aller Art entgegenstehen dürften und daß die Aufnahme neuer Bauprojekte vor Erfüllung der s. Z. vom Bundesrathe der Gotthardbahngesellschaft auferlegten Bauverpflichtungen auch rechtlichen Bedenken begegnen könnte.

III. Gesellschaftsorgane.

In der Organisation der allgemeinen Verwaltung ist insoweit eine Veränderung eingetreten, als die Art. 6 und 7 der Geschäftsordnung der Direktion für die Dauer der Betriebsperiode folgende modifizierte Fassung erhielten: